



Bundesministerium für Finanzen  
BMF – III/5 (III/5)  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Datum: 27.05.2013

### **Gemischte Finanzholding-Gesellschaften - Novellierung des VAG und anderer Gesetze**

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

wir danken für Ihr Schreiben vom 14.05.2013, mit dem Sie uns den Entwurf für eine Sammelnovelle übermittelt haben, mit der unter anderem auch das VAG und das FMABG geändert werden sollen, und nehmen dazu Stellung wie folgt:

Die Versicherungswirtschaft ist vom Vorhaben insofern betroffen, als dieses auch eine umfassende und angemessene Beaufsichtigung auf der Ebene von gemischten Finanzholdinggesellschaften sicherstellen soll, und verantwortliche Beauftragte im Bereich des VAG künftig der FMA vorweg zu melden sein sollen.

Dazu wird im Einzelnen festgehalten:

#### **Zu § 73b und § 86a VAG**

Durch die Aufnahme des Begriffs der gemischten Finanzholdinggesellschaft in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis bzw. Gruppenbasis soll gewährleistet werden, dass die branchenspezifischen Bestimmungen auch auf diese Unternehmen anwendbar sind.

Bei Gleichwertigkeit von einzelnen Bestimmungen des VAG und des Finanzkonglomeratgesetzes (FKG) sollen nur die entsprechenden Bestimmungen des FKG zur Anwendung kommen. Bei Gleichwertigkeit von einzelnen Bestimmungen des VAG und des BWG sollen nur die Bestimmungen jenes Bundesgesetzes zur Anwendung kommen, das auf die stärker vertretene Finanzbranche anwendbar ist. Die FMA soll darüber hinaus Einzelfallentscheidungen treffen können, wonach bei Vorliegen gleichwertiger Bestimmungen nur diejenigen des FKG, des VAG oder des BWG anzuwenden sind.

Diese Änderungen sind richtlinienbedingt.

Mag. Christian Eltner  
Syndikus, Leiter Recht und  
Internationales

Tel.: (+43) 1 71156-251  
Fax: (+43) 1 71156-270  
christian.eltner@vvo.at

Verband der  
Versicherungsunternehmen  
Österreichs

Schwarzenbergplatz 7  
A-1030 Wien  
www.vvo.at

ZVR Zahl 462754246

Ihr Schreiben vom: 14.05.2013

Ihr Zeichen:  
BMF-040402/0006-III/5/2013

Unser Zeichen: Mag.El/Bed  
Aktnummer: 7  
Ausg Nr.: D-52/13

Seite 1/3



### Zu § 86f und § 86j VAG

Mit den vorgesehenen Änderungen sollen gemischte Finanz-Holdinggesellschaften auch bei der Ermittlung der bereinigten Eigenmittelausstattung berücksichtigt werden.

Auch diese Änderungen sind richtlinienbedingt.

Seite 2/3

### Zu § 73c VAG

Nach Abs 2 Z 2 besteht eine der Voraussetzungen für die **Anrechnung von Ergänzungskapital** als Eigenmittel darin, dass Zinsen nur ausbezahlt werden dürfen, soweit sie im Jahresüberschuss (handelsrechtlicher Gewinn vor Nettoveränderung von Rücklagen) gedeckt sind.

Diese Voraussetzung für die Eigenmittelanrechnung **benachteiligt die österreichischen Versicherer** gegenüber denjenigen anderer Mitgliedstaaten, welche diese Voraussetzung in ihren Rechtsordnungen nicht vorsehen, und bewirkt daher eine **erhebliche Wettbewerbsverzerrung zu Lasten der österreichischen Versicherungswirtschaft.**

Dies wurde aufgrund wiederholter Hinweise seitens der Versicherungswirtschaft längst erkannt und deshalb die Beseitigung des Wettbewerbsnachteils im Zuge der Umsetzung der Richtlinie Solvabilität II bereits in Aussicht gestellt. Da sich jedoch die Umsetzung dieser Richtlinie weiter verzögert und ein weiteres Zuwarten mit der Beseitigung des Wettbewerbsnachteils nicht tragbar ist, sollte die gegenständliche Novellierung des VAG auch zum Anlass dafür genommen werden, die **in Abs 2 Z 2** vorgesehene Voraussetzung der Eigenmittelanrechnung **entfallen** zu lassen.

### Zu § 22 FMABG

Dieser Bestimmung soll ein neuer Absatz 5 hinzugefügt werden, wonach abweichend von § 9 Abs. 2 VStG die Bestellung von **verantwortlichen Beauftragten** für die Einhaltung der Bestimmungen der in § 2 FMABG genannten Gesetze (vor allem des VAG) erst rechtswirksam sein soll, nachdem bei der FMA eine schriftliche Mitteilung über die Bestellung samt einem Nachweis der Zustimmung des Bestellten eingelangt ist.

Nach den Erläuterungen soll damit unterbunden werden, dass sich die FMA in Verwaltungsverfahren an den falschen Beschuldigten wendet.

Dem ist entgegenzuhalten, dass Einzelfälle, in denen sich die FMA aufgrund des Verdachts einer Verwaltungsübertretung an die falsche Person gewandt hat, nicht zum Anlass dafür genommen werden sollten, nun allen Versicherern und auch der FMA selbst einen **bürokratischen Aufwand** aufzubürden, der den des



manchmal vorkommenden (leicht korrigierbaren) erstmaligen Herantretens an die falsche Person bei weitem übersteigen und zur „Bestrafung“ der rechtskonform Handelnden führen würde. Zu bedenken ist, dass nicht nur die erstmalige Bestellung, sondern auch jeder Wechsel der (oft verschiedenen) für die Einhaltung der genannten Bestimmungen bestellten Beauftragten zu melden wäre.

Die Nachteile dieser Meldepflicht würden den nur in Einzelfällen eintretenden Vorteil bei weitem überwiegen. Der Gesetzgeber des VStG hat daher zu Recht davon abgesehen, die Wirksamkeit der Bestellung von der Mitteilung an eine Behörde abhängig zu machen.

Seite 3/3

Es sollte daher zwecks Vermeidung unnötigen bürokratischem Aufwandes für alle Beteiligten **keine Meldepflicht** eingeführt werden und die Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten sollte weiterhin **unabhängig von einer Mitteilung** an die FMA **wirksam** sein.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Christian Eltner

Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs